

Pfälzischer Schachbund e.V.

Mitglied im Sportbund Pfalz
und im Schachbund Rheinland-Pfalz e. V.



Auf der Bezirksversammlung vom 4. Oktober 2020 wurde die Bezirksordnung des Bezirks Nord-Ost durch Beschluss der Versammlung in §10 geändert. Nachfolgend die aktuelle Bezirksordnung.

§1 Zweck

Die Vereine des Bezirks Nord-Ost im Pfälzischen Schachbund e.V. (PSB) haben sich zur Regelung ihres Spielbetriebs, zur Abhaltung der Bezirksversammlung und zur Bezirksspielleitung folgende Ordnung gegeben. Diese Ordnung findet vorrangige Anwendung, es sei denn, höherrangige Ordnungen (PSB, SBRLP, DSB, FIDE) gehen vor.

§2 Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Bezirksspielleiter vor Rundenbeginn (i.d.R. im August) einzuberufen. Die Einberufung geschieht durch Anschreiben aller Vorsitzenden (bzw. Postempfänger) der Vereine des Bezirks per Post, vorzugsweise per e-mail und gleichzeitiger Ankündigung im Veröffentlichungsorgan des PSB mindestens drei Wochen vor der Versammlung. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Diese hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Bezirksversammlung
 - Jahresberichte der Bezirksspielleitung
 - Kassenbericht durch den Kassenwart, i.d.R. der Bezirksspielleiter
 - Entlastung der Bezirksspielleitung
 - Neuwahlen der Bezirksspielleitung (falls erforderlich)
 - Behandlung von Anträgen
 - Festlegung der Austragungsorte und Termine für Bezirkseinzeln- und Mannschaftsmeisterschaften.
- (2) Eine fristgerecht einberufene Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsvertreter beschlussfähig.
- (3) Auf der Bezirksversammlung stimmberechtigt sind:
 - a) Mitglieder der Bezirksspielleitung je 1 Stimme
 - b) Vereine (pro angefangene 10 aktive Mitglieder = 1 Stimme, laut aktueller Liste zum Zeitpunkt der Versammlung)
- (4) Anträge zur Bezirksversammlung sind schriftlich bis spätestens 01. Juli an den Bezirksspielleiter zu richten. Vereine und Mitglieder der Bezirksspielleitung sind berechtigt Anträge zu stellen.
- (5) Dringlichkeitsanträge sind zunächst durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit zuzulassen.
- (6) Entsendet ein Verein einen Vertreter, der nicht zugleich Vereinsvorsitzender oder stellvertretender Vereinsvorsitzender ist, so hat der in der Versammlung nur Sitz und Stimme, falls er eine Vollmacht des Vereinsvorsitzenden oder des stellvertretenden Vereinsvorsitzenden vorlegen kann.
- (7) Anträge (auch zu dieser Bezirksordnung) bedürfen zur Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag demnach abgelehnt.
- (8) Über den Inhalt der Bezirksversammlung ist ein Protokoll zu führen, das u.a. eine Liste aller Anwesenden enthält. Das Protokoll wird den Vereinen spätestens mit der Einladung zur nächsten Bezirksversammlung zugestellt und gleichzeitig im Verkündigungsorgan des PSB veröffentlicht. Etwaige Einwände können bis 14 Tage nach dieser Veröffentlichung geltend gemacht werden.

Ordnung des Bezirks Nord-Ost im PSB

§3 Bezirksspielleitung

(1) Die Bezirksspielleitung setzt sich zusammen aus:

- dem Bezirksspielleiter
- dem stellvertretenden Bezirksspielleiter
- dem Bezirksjugendleiter

Es können weiterhin gewählt werden:

- ein stellvertretender Bezirksjugendleiter
- ein Kassenwart, die nach einer evtl. Wahl beide zur Bezirksspielleitung gehören.

(2) Die Bezirksspielleitung wird von der Bezirksversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Bezirksspielleiter vertritt den Bezirk im erweiterten Vorstand des PSB.

(4) Der Bezirksjugendleiter vertritt den Bezirk im erweiterten Vorstand der SJP.

(5) Zur Überprüfung der Bezirkskasse können zwei Revisoren gewählt werden.

§4 Mannschaftsspielbetrieb

(1) Der Mannschaftsspielbetrieb im Bezirk Nord-Ost gliedert sich in die Bezirksklasse, Kreisliga und die Kreisklasse.

(2) Die Bezirksklasse und die Kreisliga spielen ein Rundenturnier. In der Kreisklasse spielen die nicht für höhere Klassen qualifizierten Mannschaften, bzw. die Mannschaften, die freiwillig dort starten möchten. Je nach Beteiligung legt die Bezirksversammlung den Spielmodus der Kreisklasse fest. Die Mannschaftsstärke in der Bezirksklasse beträgt 8, die der Kreisliga 6 und in der Kreisklasse 4.

(3) Der Meister der Kreisliga steigt in die Bezirksklasse auf, der Meister der Kreisklasse in die Kreisliga.

(4) Aus der Bezirksklasse und Kreisliga steigen, abhängig von Auf- und Abstieg in höheren Klassen, so viele Mannschaften ab, dass eine Stärke von 10 Mannschaften erreicht wird. Der Letztplatzierte der Bezirksklasse und Kreisliga verbleibt nur dann in der höheren Klasse, wenn keine der drei ersten Mannschaften der nächst tieferen Klasse zu seinen Ungunsten aufsteigen will. Gleiches gilt für die Kreisklasse, sofern diese in unterschiedlich starken Gruppen ausgetragen wird.

(5) Der Letztplatzierte der Bezirksliga verbleibt nur dann in der höheren Klasse, wenn keine der drei ersten Mannschaften der Bezirksklasse zu seinen Ungunsten aufsteigen will.

(6) Für Kreis- bis Bezirksklasse entscheiden bei Mannschaftskämpfen bei Punktgleichheit zunächst die Brettpunkte aus allen Kämpfen, danach die Sonneborn-Berger, danach die Siegwertung. Bei der Durchführung etwaiger Stichkämpfe sind keine Spielernachmeldungen zulässig.

(7) Die Bedenkzeit beträgt für Bezirksklasse, Kreisliga und Kreisklasse 2 Std. pro Spieler für 40 Züge, danach erhält jeder Spieler zusätzlich 1 Std. bis zur Beendigung der Partie (Beendigung nach Quick Play Finish Rules).

(8) Es ist gestattet, einzelne Partien eines Mannschaftskampfes oder den gesamten Mannschaftskampf (außer der letzten Runde) im Einvernehmen beider Mannschaften an einem Termin vor dem eigentlichen Mannschaftskampf auszutragen. Ein Verlegen des Mannschaftskampfes nach dem Spieltermin ist nur in dringenden Ausnahmefällen zulässig. Der Nachspieltermin sollte vor dem nächsten, muss spätestens jedoch vier Wochen nach dem eigentlichen Spieltermin liegen. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig. In allen Fällen ist jedoch das Einverständnis des Bezirksspielleiters einzuholen.

(9) Bei Stichkämpfen und Relegationsspielen auf Bezirksebene dürfen Spieler aus unteren Mannschaften auch ein viertes mal in der höheren Mannschaft aushelfen.

§5 Organisationsbeiträge / Förderung

(1) Zur Finanzierung der Aufgaben der Bezirksspielleitung hat jeder Verein für jede gemeldete Mannschaft (auch höherklassige) einen Beitrag von € 10,00 bis zu dem vom Bezirksspielleiter festgesetzten Termin zu entrichten. Bei Unterlassung ist eine Teilnahme am Spielbetrieb auf Bezirksebene nicht möglich.

(2) Zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen kann die Bezirksspielleitung einen Zuschuss in bestimmter Höhe an die Vereine gewähren. Die Modalitäten werden gegebenenfalls in der Bezirksversammlung verhandelt und dort beschlossen.

§6 Bezirkseinzelleisterschaft

(1) Die Bezirkseinzelleisterschaft muss so terminiert sein, dass eine rechtzeitige Meldung der Kandidaten zum MAT erfolgen kann. Sie kann in zwei Formen ausgetragen werden: Entweder als eigenes vom Bezirk organisiertes Turnier (Absätze 2 bis 7) oder im Rahmen eines offenen Turniers (Abs. 8 bis 11).

Ordnung des Bezirks Nord-Ost im PSB

Bezirkseinzelmeisterschaft als eigenes vom Bezirk organisiertes Turnier (Abs. (2) bis (7))

- (2) Spielberechtigt sind alle Spieler, die für einen Verein des Bezirks Nord-Ost nach der Spielberechtigungsordnung des PSB spielberechtigt sind.
- (3) Es werden 5 Runden nach Schweizer System gespielt. Bei weniger als 14 Teilnehmern ist die Anzahl der Runden entsprechend herabzusetzen. Die Bedenkzeit beträgt für alle Runden 2 Std. / 40 Züge + 30 min oder 90 Min. / 40 Züge + 30 Min. bis zum Ende der Partie plus Zeitzuschlag von 30 Sekunden pro Zug ab Zug 1.
- (4) Die Wertung bei Punktgleichheit wird von der Turnierleitung in der Ausschreibung festgelegt.
- (5) Die Höhe des Startgeldes legt die Bezirksversammlung fest. Es wird ein Reuegeld von € 10,00 erhoben, das nach korrekter Beendigung aller Runden zurückgezahlt wird.
- (6) Preise: mindestens 100% Startgeldausschüttung
- (7) Der bestplatzierte Spieler, der einem Verein des Bezirks Nord-Ost nach der Spielberechtigungsordnung des PSB aktiv spielberechtigt ist, erhält den Titel „Bezirkseinzelmeister <Jahreszahl>“ und ist bei den darauf folgenden Pfalzmeisterschaften im MAT spielberechtigt. Die Spielberechtigung geht bei Verzicht auf den jeweils nächstplatzierten Spieler über, der einem Verein des Bezirks Nord-Ost nach der Spielberechtigungsordnung des PSB aktiv spielberechtigt ist.

Bezirkseinzelmeisterschaft im Rahmen eines offenen Turniers (Abs. (8) bis (11))

- (8) Eine Begrenzung der Spielberechtigung ist aufgehoben.
- (9) Der Modus und die Wertung bei Punktgleichheit richtet sich nach der Ausschreibung des Veranstalters.
- (10) Ein Startgeld für den Bezirk wird nicht eigens erhoben.
- (11) Der bestplatzierte Spieler, der einem Verein des Bezirks Nord-Ost nach der Spielberechtigungsordnung des PSB aktiv spielberechtigt ist, erhält den Titel „Bezirkseinzelmeister <Jahreszahl>“ und ist bei den darauf folgenden Pfalzmeisterschaften im MAT spielberechtigt. Die Spielberechtigung geht bei Verzicht auf den jeweils nächstplatzierten Spieler über, der einem Verein des Bezirks Nord-Ost nach der Spielberechtigungsordnung des PSB aktiv spielberechtigt ist.

§7 Bezirksblitz- und Schnellschacheinzelmeisterschaft

- (1) Spielberechtigt sind alle Spieler, die für einen Verein des Bezirks Nord-Ost nach der Spielberechtigungsordnung des PSB spielberechtigt sind.
- (2) Spielmodus:
 - a) Schnellschach wird nach Schweizer System gespielt. Die Rundenzahl richtet sich nach der Beteiligung. Die Bedenkzeit wird auf der Bezirksversammlung festgelegt.
 - b) Blitzschach wird als Rundenturnier ausgetragen. Bei großer Beteiligung kann nach dem „verzögerten Schweizer System“ gespielt werden. Die Bedenkzeit wird auf der Bezirksversammlung festgelegt.
- (3) Die Höhe des Startgeldes legt die Bezirksversammlung fest.
- (4) Preise: mindestens 100% Startgeldausschüttung
- (5) Der beste Spieler, der einem Verein des Bezirks Nord-Ost nach der Spielberechtigungsordnung des PSB aktiv spielberechtigt ist, erhält den Titel des Turniers.

§8 Bezirkspokal (Dähnepokal)

- (1) Der Bezirkspokal wird im KO - System ausgetragen. In der 2. Runde sind so viele Freilose zu vergeben, dass die Teilnehmerzahl für die 3. Runde eine 2er - Potenz ist.
- (2) Spielberechtigt sind alle Spieler, die für einen Verein des Bezirks Nord-Ost nach der Spielberechtigungsordnung des PSB spielberechtigt sind.
- (3) Die weiteren Modalitäten regelt die TO des PSB.
- (4) Die Höhe des Startgeldes legt die Bezirksversammlung fest.
- (5) Preise: mindestens 100% Startgeldausschüttung

§9 Bezirksjugendeinzelmeisterschaften

- (1) Die Bezirksjugendeinzelmeisterschaften finden jährlich im Spätsommer/Herbst statt und müssen aufgrund von Qualifikationen bis spätestens Mitte November beendet sein.
- (2) Es werden in den Altersgruppen Meisterschaften durchgeführt die eine Qualifikation zur PJEM erfordern. Der BJK kann für weitere Altersklassen Meisterschaften ausrichten. Die Stichtage der Altersklassen richten sich nach der Spielordnung der Schachjugend Pfalz.
- (3) Jugendliche können freiwillig in einer höheren Altersklasse teilnehmen. Einen Anspruch auf eine Nominierung für die PJEM in deren Altersklasse resultiert hieraus nicht.
- (4) Mädchen können wahlweise in der Mädchenklasse oder in der ihrem Alter entsprechenden Klasse bei den Jungen teilnehmen.
- (6) Die Bedenkzeit ist so zu wählen, dass eine DWZ-Auswertung möglich ist. Abweichungen sind für die

Ordnung des Bezirks Nord-Ost im PSB

Altersklassen möglich, die keine Qualifikation zur PJEM erfordern. Die Austragungsmodi (Schweizer System oder Rundenturnier) werden vom Bezirksjugendleiter je nach Teilnehmerzahl festgelegt. Der Bezirksjugendleiter kann auch über Zusammenlegung von Klassen mangels ausreichender Teilnehmerzahl entscheiden.

- (7) Nur in Ausnahmefällen dürfen die Altersklassen die eine Qualifikation zur PJEM erfordern an getrennten Orten und/oder Zeiten spielen.
- (8) Das Startgeld setzt der Bezirksjugendleiter fest.
- (9) Preise: mindestens 100% Startgeldausschüttung
- (10) Der Sieger erhält den Titel „Bezirksjugendeinzelmeister <Jahreszahl>“ und ist bei den darauffolgenden Pfälzischen Jugendeinzelmeisterschaften spielberechtigt. Das bestplatzierte Mädchen erhält den Titel " Bezirksjugendeinzelmeisterin <Jahreszahl>" ihrer Altersklasse.

§10 Nachwuchsliga

- (1) Sinn und Zweck der Nachwuchsliga (NWL) ist es, unerfahrenen Spielern einen leichten und unkomplizierten Zugang zum Mannschaftsspielbetrieb zu ermöglichen.
- (2) Die Nachwuchsliga ist weder eine Veranstaltung des Pfälzischen Schachbundes (PSB) noch der Schachjugend Pfalz (SJP). Sie ist eine reine Bezirksveranstaltung. Die Spielordnung der SJP und die Turnierordnung des PSB gelten in dieser Reihenfolge dennoch, soweit die nachfolgenden Regelungen nichts anderes bestimmen.
- (3) Die NWL findet jährlich, möglichst zwischen Januar und Juni statt.
- (4) Die Leitung der NWL obliegt dem stellvertretenden Bezirksjugendleiter. Sollte dieser verhindert oder das Amt nicht besetzt sein, kann der Bezirksvorstand einen Dritten mit der Leitung beauftragen. Dieser muss nicht zwingend dem Bezirksvorstand angehören.
- (5) Der Ligaleiter trifft seine Entscheidungen unter Beachtung des Absatzes 1.
- (6) Jeder Verein hat, unabhängig von der Anzahl der gemeldeten Mannschaften, einen von der Bezirksversammlung festgesetzten Betrag bis zu dem vom Turnierleiter festgesetzten Termin zu entrichten. Bei Unterlassung ist eine Teilnahme nicht möglich.
- (7) Spielberechtigt sind alle Jugendlichen aus Vereinen des Bezirks, die im Austragungsjahr den Altersklassen U6-U18 angehören und eine Spielstärke DWZ<1200 (Stichtag ist der Meldeschluss) besitzen.
- (8) Gespielt wird mit 4er Mannschaften. Je nach Mannschaftszahl wird ein Rundenturnier oder ein Turnier nach Schweizer System ausgetragen. Der Modus und die Anzahl der Runden wird vom Ligaleiter festgelegt.
- (9) Die Bedenkzeit ist so zu wählen, dass eine DWZ-Auswertung möglich ist.
- (10) Spielbeginn ist freitags um 18:00 Uhr. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Ligaleiters.
- (11) Nachmeldungen von Spielern sind an jedem Brett jederzeit zulässig.
- (12) Es ist gestattet, einzelne Partien eines Mannschaftskampfes oder den gesamten Mannschaftskampf im Einvernehmen beider Mannschaften und des Ligaleiters an einem Termin vor dem angesetzten Mannschaftskampf auszutragen. Ein Verlegen des Mannschaftskampfes nach dem Spieltermin ist nur in dringenden Ausnahmefällen zulässig. Der Nachspieltermin sollte vor dem nächsten, muss spätestens jedoch zwei Wochen nach dem eigentlichen Spieltermin liegen. Das Nachspielen der letzten Runde ist nicht möglich.
- (13) Gastspieler sind erlaubt. Eine Mannschaft darf nur aus Spielern aus maximal 2 Vereinen bestehen. Gastspieler müssen einem Verein des Bezirks angehören.
- (14) Mannschaften mit Gastspielern aus anderen Vereinen können maximal den vierten Platz belegen. Bei besserer Platzierung werden diese Mannschaften herabgestuft.
- (15) Sagt eine Mannschaft rechtzeitig vor Spielbeginn den Mannschaftskampf ab, wird diese nicht mit einem Bußgeld belegt. Rechtzeitig bedeutet, bis 20:00 Uhr am Vortag des Mannschaftskampfs.
- (16) Dies gilt auch für rechtzeitige Mitteilung über den Nichtantritt einzelner Spieler. Voraussetzung ist, dass die verbliebenen Spieler aufrücken. Rechtzeitig bedeutet hier 2 Stunden vor dem Mannschaftskampf.
- (17) Erfolgt die Absage zu einem Mannschaftskampf nicht rechtzeitig, so wird ein Bußgeld in Höhe von 30,00 EUR festgesetzt.
- (18) Erfolgt die Mitteilung über den Nichtantritt einzelner Spieler nicht rechtzeitig, so wird ein Bußgeld in Höhe von 10,00 EUR festgesetzt. Findet kein Aufrücken statt, so beträgt das Bußgeld 20,00 EUR.

§11 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Bezirksversammlung am 25.08.02 in Frankenthal beschlossen und tritt ab der Spielsaison 02/03 in Kraft. Sie ersetzt alle Beschlüsse von Bezirksversammlungen bis einschließlich 2001, die hier behandelte Fälle betreffen. Sie wurde letztmalig auf der BV am 04.10.2020 in Ludwigshafen geändert.